

opfert, Fasten, wodurch unser Leib Gott geopfert wird, Almosen geben, wodurch unser zeitliches Gut Gott geopfert wird. — Namentlich vergesse man nicht den Schatz der Ablässe, wodurch wir unsere oder der armen Seelen Strafe im Fegfeuer sühnen können.

3) die Bußwerke, welche Gott uns auferlegt: die Beschwerden des Lebens, Leiden, Armuth, Krankheit und Noth aller Art; diese sind geduldig hinzunehmen, aufgeopfert mit Christi und der Heiligen Verdienst, wie der Priester nach der Losprechung sie zur Genugthuung aufopfert. („*Passio Domini . . . quidquid boni feceris, vel mali sustinueris, sint tibi . . .*“)

4) endlich ist nicht zu übersehen die wichtigste Genugthuung, welche im Wesen des festen und wirksamen Vorsatzes liegt: die Wiederherstellung der verletzten Ordnung der Gerechtigkeit und Liebe, durch a) Zurückgebung fremden Gutes, Ersetzung des ungerechten Schadens an Habe oder Ehre, Aufhebung des gegebenen Mergernisses für Andere, und b) durch Aufhebung der Feindschaften, Aussöhnung mit den Mitmenschen: Gott zu Liebe, der es verdient, wenn es auch der Feind nicht verdienen sollte; Gott zu Liebe, der es fordert, wenn er spricht: „Liebet eure Feinde . . .“ Gott zu Liebe, der es gerade als Bedingung stellt, für die Verzeihung unserer Sünden, wenn er lehrt: „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben . . .“ —

(Fortsetzung folgt.)

Die Spendung der heiligen Sacramente an Sterbende, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind.

Von P. Augustin Rauch, O. S. B. in Weiskirchen.

I. Spendung der sacramentalen Absolution.

Wenn wir von Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, sprechen, so haben wir nur solche Schwerfranke im Auge, welche anscheinend vollkommen bewußtlos daliegen und dem Tode sehr nahe sind ohne Wahrscheinlichkeit eines

Wiederaufkommens oder einer Rückkehr des Bewußtseins. Nur diese haben wir im Auge, mag die Bewußtlosigkeit herkommen von einem plötzlichen Unfalle, als: Schlagfluß, Sturz, schwere Verwundung u. s. w., oder natürliche Folge einer Krankheit sein, als: Delirium, eingetretene Agonie u. s. w. In letzterem Falle ist aber vorausgesetzt, daß der Sterbende vor Eintritt der Bewußtlosigkeit aus was immer für einem Grunde mit den heiligen Sacramenten nicht versehen worden ist. Nichts kann leichter und öfter sich ereignen, als daß der Seelsorger an das Sterbebett eines solchen, des Sinnengebrauches beraubten Schwerkranken gerufen wird, „damit er an ihm thue, was er thun kann.“ Es ist eine durchaus zu mißbilligende Praxis, solche einfach mit der letzten Oelung und der sogenannten Generalabsolution (*Benedictio apostolica in articulo mortis*) zu versehen, die übrigen Sacramente aber ihnen durchgehends vorzuenthalten. Unter Umständen kann der Seelsorger derlei Sterbenden sämtliche drei heiligen Sterbsacramente spenden, die sacramentale Absolution, das Viaticum und die heilige Oelung; und kann er es, so muß er es auch thun, weil er *vi muneris* verpflichtet ist, für das Heil der ihm Anvertrauten überhaupt, der Sterbenden aber ganz besonders, zu thun, was ihm nur immer möglich ist. Unmöglich kann ein Seelsorger im Gewissen ruhig sein, wenn er einem so sehr Bedürftigen ein Sacrament entzieht, welches er ihm hätte spenden können und sollen; denn er hat nicht gethan, was er hätte thun können und sollen!

Unsere Aufgabe ist die Beantwortung der Frage: Unter welchen Umständen kann und soll Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, die sacramentale Absolution, das Viaticum, die heilige Oelung ertheilt werden und wie sollen diese heiligen Sacramente gespendet werden?

A. Die sacramentale Absolution.

Jedem Menschen, welcher nach der heiligen Taufe schwer gesündigt hat, ist das heilige Sacrament der Buße, die sacramentale Losprechung zur Seligkeit *nothwendig necessitate medii*

in re und wenn es in re, thatsächlich, nicht empfangen werden kann, so ist es nothwendig in voto, dem Verlangen und Vorsatze nach es zu empfangen, also zu beichten und von dem Priester absolvirt zu werden. Der Sünder kann wohl die Versöhnung mit Gott durch die vollkommene Reue erlangen, aber nicht sine sacramenti voto, welches votum in der vollkommenen Reue eingeschlossen ist. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 2. et 4. Bei wem aber steht die vollkommene Reue mehr in Frage, als bei einem bewußtlos daliegenden Sterbenden? Er bedarf der Losprechung, folglich muß sie ihm ertheilt werden, wenn es nur immer möglich ist. Gegen die Möglichkeit kann etwa eingewendet werden: Zur erlaubten Ertheilung der Losprechung wird wenigstens einiges Sündenbekenntniß von Seite des Sünders und moralische Gewißheit über die mindestens unvollkommene Reue erfordert; beides ist aber in unserer Annahme nicht möglich. Ich antworte: Die Sacramente sind eingesetzt für die Menschen und wegen der Menschen, müssen also in der äußersten Noth, wie wir sie vor uns haben, selbst cum probabilitate tenuissima gespendet werden. Und es kann doch ein für solche Fälle genügendes Sündenbekenntniß und eine vernünftige Vermuthung oder Voraussetzung der absolut nothwendigen Disposition in dem Sterbenden vorhanden sein, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Nun zur Sache selbst. Es sind in unserer Annahme verschiedene Fälle möglich, nach welchen auch das Vorgehen ein verschiedenes ist.

1. Der Seelsorger wird zu einem Sterbenden gerufen, welcher beim Eintritte des Priesters noch einiges Bewußtsein hat und es auch äußern kann; beim Erblicken des Geistlichen oder auf dessen Ansprache gibt er den Willen zu beichten zu erkennen, will vielleicht soeben sein Sündenbekenntniß beginnen oder offenbart seine reumüthige Gesinnung, sein Verlangen nach der Losprechung durch Falten der Hände, Schlagen an die Brust, andächtige Blicke auf das Crucifix u. s. w. — verliert aber dann den Gebrauch der Sinne. Da hat es wohl keine Schwierigkeit,

diesem Sterbenden wird die Losprechung unbedingt ertheilt, denn jene Zeichen der Bußfertigkeit bieten eine in diesen Umständen hinlängliche Beicht und Kundgebung der Reue.

2. Der Priester eilt zu einem Sterbenden, welcher des Sinnengebrauches schon gänzlich beraubt ist, aber kurz zuvor in Gegenwart der Umstehenden Zeichen der Bußfertigkeit gab, indem er z. B. einen Priester, die Beicht, die letzte Oelung verlangte oder sonst sich reumüthig zeigte. Auch diesem ist die Losprechung zu ertheilen, und zwar unbedingt nach der allgemeineren Ansicht der Theologen. Denn auch in diesem Falle gewähren die Zeichen der Bußfertigkeit einen für den äußersten Nothfall genügenden Ausdruck der Reue und des Sündenbekenntnisses. Und da diese Zeichen dem Beichtvater durch Zeugen hinreichend kund werden, so kann man nicht unpassend sagen, daß in einem solchen Falle eine *confessio per interpretem* stattfindet. Diese Regel hat auch dann ihre Giltigkeit, wenn nur ein einziger Zeuge für die Zeichen der Bußfertigkeit vorhanden ist und wenn der Sterbende in seinen gesunden Tagen auch der ärgste Sünder gewesen wäre. — So lehrt der heilige Alphons von Ligouri,¹⁾ so der heilige Thomas von Aquin,²⁾ so der heilige Antonin, welcher sagt: „*Infirmus, etsi malus et obstinatus et diu perseverans in peccatis et diu non confessus, si petit sacerdotem ut confiteretur, et interea (sensibus destitutus fuerit) faciente aliquo confessionem generalem pro eo, sacerdos faciat absolutionem ab omni peccato;*“³⁾ so das Concil. Carthag. IV. can. 76: „*Is, qui poenitentiam in infirmitate petit, si casu, cum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia.*“⁴⁾

¹⁾ Ligouri theol. moral. VI. tract. de poenit. n. 481.

²⁾ Thom. Aqu. opuse. 65. de sacr. Unct.

³⁾ Ap. Lig. theol. mor. l. c.

⁴⁾ Ap. Lig. l. c.

Sollten jedoch fest begründete Zweifel über die gehörige Disposition des Sterbenden aus seinem Vorleben hervorgehen (große Unwissenheit in religiösen Dingen), so wäre nach dem heiligen Alphons¹⁾ die Absolution bedingungsweise zu geben.

3. Der Sterbende hat weder vor den Angehörigen noch vor dem Priester irgend ein Zeichen der Bußfertigkeit gegeben oder ein Verlangen nach den heil. Sacramenten gezeigt, sei es, daß er die Gefahr nicht erkannte und unvermuthet die Bewußtlosigkeit eintrat, sei es, daß er in Folge eines plötzlichen Unfalles, wie Apoplexie, Sturz, schwere Verwundung u. s. w., des Gebrauches der Sinne beraubt wurde.

a) Hat der Sterbende vorher ein christliches Leben geführt, öfters die heiligen Sacramente empfangen, dem Gottesdienste eifrig beigewohnt, seine Pflichten erfüllt und — wenn er auch hin und wieder gefallen ist — doch nie ein öffentliches Aergerniß gegeben oder ist er wenigstens nicht darin verharret, so kann kein Bedenken obwalten, es ist ihm die Lossprechung zu geben, aber bedingungsweise. Sie ist zu geben, weil die „*Sacramenta propter homines*“ und in der äußersten Noth, welche hier statt hat, auch mit der geringsten Wahrscheinlichkeit über das Vorhandensein der zur Ertheilung der Absolution erforderlichen Bedingungen zu spenden sind. Sie ist bedingungsweise zu geben, weil es nicht sicher ist, ob der Sterbende jetzt im Stande ist, einen menschlichen Act vorzunehmen, nämlich die Sünden zu bereuen und die Reue äußerlich kund zu geben, und das Sacrament einem *periculum frustrationis* nicht ausgesetzt werden darf. Sie ist zu geben *sub conditione*. Denn wie Papst Benedict XIV.²⁾ sagt, ist von jedem Gläubigen, von dem nicht das Gegentheil bekannt ist, vorauszusetzen, daß er das Sacrament verlangt haben würde, wenn er es vermocht hätte. Im äußersten Nothfalle aber muß man sich mit dieser *intentio interpretativa* schon begnügen. Es läßt sich wenigstens vernünftig vermuthen, daß unser Sterbender vor Eintritt der Be-

¹⁾ Lig. th. mor. l. c.

²⁾ Cf. Amberger Pastoral III., S. 811.

wußtlosigkeit wirklich darnach verlangt habe, in solcher Gefahr die nöthigen Mittel anzuwenden, um seine Seele zu retten, daß er auch lichte Augenblicke habe (vielleicht eben jetzt), und obgleich er es nicht verständlich äußern kann, doch seinen bußfertigen Sinn, sein Verlangen nach der Absolution, sein Schuldbekennniß u. s. w. zu äußern sucht durch Seufzen, Bewegung der Augen und dgl. — und es geschieht nur per accidens, daß der Priester diese scheinbar unwillkürlichen Acte nicht als das erkennt, als was sie intendirt sind. Das zuletzt Angeführte ist nicht etwa bloße Hypothese, sondern gründet sich auf Erfahrung. Aerzte behaupten, daß bewußtlos Daliegende hin und wieder lichte Augenblicke haben, denken und fühlen, aber ihre Empfindungen nicht äußern können, und solche, die schon in ähnlichen Umständen sich befanden, bestätigen, daß sie scheinbar vollkommen bewußtlos daliegend, doch wenigstens auf kurze Zeit die Denkkraft, das Gehör besaßen.¹⁾ Kann aber der Seelsorger solche Sterbende bedingungsweise absolviren, so hat er auch die strenge Pflicht es zu thun, weil er sub gravi verpflichtet ist, auf die bestmögliche Weise für das Seelenheil der Sterbenden zu sorgen. Es möge nur noch angeführt werden ein Ausspruch des heiligen Antonin: „Infirmus, qui amisit loquelam vel usum rationis, si bene vivebat, quamvis non petierit sacramenta, quia ex insperato talia acciderunt . . . debet supponi contritus et sacerdos faciat absolutionem ab omni peccato.“²⁾

b) Hat der Sterbende vor Verlust des Sinnengebrauches nur ein mittelmäßig oder auch wenig christliches Leben geführt, so ist er dennoch nach den sub a angeführten Grundsätzen zu behandeln, also bedingungsweise loszusprechen, da die nämlichen Gründe dafür sprechen. Dasselbe gilt von denjenigen, deren Vorleben unbekannt ist; es wird, wie es die christliche Liebe gebietet, das Gute vorausgesetzt, nämlich, daß sie kein unchristliches Leben geführt haben.

¹⁾ Cf. Gury cas. conse. II. n. 488.

²⁾ Ap. Lig. th. mor. VI. de Poen. n. 482.

c) Etwas schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn der Sterbende offenbar im Stande der Todssünde des Gebrauches der Sinne beraubt wurde: er verunglückte etwa in Folge einer schwer sündhaften Handlung, oder während er eine solche beging, z. B. in Folge oder im Zustande schwer sündhafter Trunkenheit, in Folge eines Duells, activen Raubanfalles, in actu adulterii u. s. w.; oder er war in seinen gesunden Tagen ein peccator publicus, ein langjähriger Concubinarier, ein unverbesserlicher Trunkenbold, ein Beichtrenitent u. s. w. und als solcher bekannt. Kann solchen, wenn sie den Gebrauch der Sinne verloren und durchaus kein Zeichen der Bußfertigkeit ersichtlich wird, die Lossprechung bedingungsweise ertheilt werden? Manche Theologen verneinen es, die meisten aber bejahen es. Es ist somit jedenfalls *sententia sat probabilis*, daß auch in diesem Falle die Absolution *sub conditione* gegeben werden kann und soll. Die *sub a* angeführten Gründe haben auch hier Giltigkeit. Der heilige Alphons lehrt: „Potest ac debet absolvi homo catholicus, etiamsi in actuali peccato sensibus destituatur; pro hoc enim etiam merito praesumi potest, quod ipse in proximo suae damnationis periculo constitutus cupiat omni modo suae aeternae saluti consulere.“¹⁾ Und Amberger:²⁾ „Es ist wahrscheinlich (s. *probabilis*), daß einem notorischen Sünder, wenn er plötzlich das Bewußtsein verloren hat und kein Zeichen der Reue geben kann, aber auch kein Zeichen der Unbußfertigkeit gegeben hat, die heilige Delung (und *ex paritate* auch die bedingungsweise Lossprechung) gespendet werden kann. Denn von jedem katholischen Christen muß man annehmen, daß er in der Stunde des Todes nach dem ewigen Heile verlange, so lange kein Beweis für das Gegentheil vorhanden ist; und es kann der Sterbende durch die Hilfe der unendlichen Barmherzigkeit Gottes vielleicht innerlich Acte der Reue erwecken und so gerettet werden.“ Allerdings baut man da nur auf ein „Vielleicht,“ aber in so großer Noth muß das „Vielleicht“ genügen, und es genügt auch. Die Gefahr *frustrandi sacramentum*

¹⁾ Lig. theol. mor. VI. de Poen. n. 483.

²⁾ Amberger Pastoral III. S. 812.

wird durch die der Absolutionsformel beigefügte Bedingung hinlänglich ferne gehalten.¹⁾

d) Unser Bewußtloser kann uns aber noch ärgere Verlegenheiten bereiten. Er ist bis zur Stunde ein Liberaler vom reinsten Wasser, ein thätiges Mitglied derartiger Vereine, überdieß, ich weiß nicht ob aus Bosheit oder aus Verführung, ein Altkatholik oder gar ein Freimaurer gewesen. Jetzt hat ihn plötzlich der Schlag gerührt, er hat weder die Sacramente verlangt noch auch sie zurückgewiesen, kein Zeichen der Bußfertigkeit gegeben, aber auch keines der Unbußfertigkeit; er konnte eben weder das Eine noch das Andere. Ja schärfen wir den Fall noch mehr: er hat in seinen gesunden Tagen in Gesellschaft von Gesinnungsgenossen erklärt, daß er keinen katholischen Priester zu seinem Sterbebette zulassen werde. Ob er seinen Vorsatz ausgeführt hätte, wissen wir nicht. Was ist da zu thun, kann ein solcher Bewußtloser bedingungsweise losgesprochen werden?

Wir wissen recht gut, daß sich schwere Bedenken dagegen erheben lassen. Der Freimaurer ist ein *excommunicatus*²⁾, der Altkatholik ein *haereticus formalis*³⁾, es läßt sich nach so langer Widerseßlichkeit gegen Gott und die Kirche schwer, sehr schwer eine bußfertige Gesinnung vermuthen. Dennoch wagen wir die mildere Ansicht zur unseren zu machen und zu sagen: Ja, unser Bewußtloser kann und soll auch in diesem Falle *sub conditione* absolvirt werden. Es läßt sich doch auch hier wenigstens vernünftig vermuthen, daß der Sterbende nach den heiligen Sacramenten, nach dem Priester verlangt oder doch Zeichen der Bußfertigkeit von sich gegeben hätte, wenn er gekonnt hätte; daß

1) Cf. Bened. XIV. cas. consc. anno 1756. m. Dec. cas. I.

2) *Excommunicatus*, wenn er, wie wir annehmen wollen, trotz seiner Kenntniß der über Geheimbünde verhängten kirchlichen Censur sich denselben einverleiben, oder nach erlangter Kenntniß seinen Namen aus der Vereinsliste nicht austreichen ließ.

3) *Haereticus formalis*, wenn er, wie gleichfalls angenommen wird, über das Dogma der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes hinreichend belehrt, hartnäckig seinen Irrthum hierüber festhielt und äußerte.

er vielleicht gerade jetzt in einem lichten Augenblicke wirklich zerknirscht sei und seine Reue offenbaren möchte, aber nicht auf eine deutliche, wahrnehmbare Weise kann. Denn, so gewiß es ist, daß Gott nicht will den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, so gewiß ist es auch, daß derselbe Gott selbst dem ärgsten Sünder noch im letzten Augenblicke die Gnade geben kann und auch oft gibt, seinen unseligen Zustand zu erkennen, seine Sünden innerlich zu bereuen, vor Gott seine Schuld zu bekennen und nach Verzeihung zu verlangen. Wäre es eine zu große Forderung an die christliche Liebe, wenn man annimmt, daß dieses eben jetzt auch bei unserem Sterbenden der Fall sei? Sicherlich nicht. Er bemüht sich vielleicht, seine Bußfertigkeit kund zu geben, und es ist rein Nebensache, daß der Priester diese Rundgebungen nicht erkennt. Wir haben genug Beispiele von Gottesläugnern und erklärten Feinden der Kirche, welche im letzten Augenblicke noch von der Gnade Gottes gerührt nach einem katholischen Priester riefen, ich weise nur hin auf Voltaire, Boyer d'Argens, d'Allembert, Diderot u. A. Auch die neueste Zeit ist durchaus nicht arm an solchen Beispielen. Was bei diesen der Fall war, wer möchte so kühn sein zu behaupten, daß es bei unserem Sterbenden unmittelbar vor Eintritt der Bewußtlosigkeit oder in möglichen lichten Augenblicken nicht der Fall sein könne? Kann es aber angenommen werden, was hindert dann, die Lossprechung bedingungsweise zu geben? Wir dürfen nicht einen Augenblick vergessen, daß es sich um einen Sterbenden handelt und in extremis extrema tentanda sunt. In solch' äußerster Noth verliert das Bedenken, daß er excommunicirt oder einem haereticus formalis gleichzustellen sei, alles Gewicht; er bleibt doch immer ein Kind der heiligen katholischen Kirche, wenn auch ein sehr ungehorsames und treulos, und bietet diese gute Mutter das Aeußerste auf, die Seelen ihrer verirrten Kinder zu retten, soll es dann nicht auch der Priester, der Diener der Kirche? Wir glauben ganz gewiß, daß unsere Ansicht, so bedenklich sie auch Manchem erscheinen mag, doch mit dem Geiste

des besten Hirten und seiner Kirche, welcher ein Geist erbarmungsvoller Liebe ist, übereinstimmt. Wir glauben aber nicht, daß es dem Priester gestattet sei, über eine Seele, deren Unbußfertigkeit nicht offen auf der Hand liegt, durch Verweigerung der Absolution das Verdammungsurtheil zu sprechen, bevor es der höchste Richter selbst gesprochen.

Noch möchte man uns einwenden: Unter den gegebenen Umständen würde unter zehn Fällen wenigstens neunmal die Losprechung vergeblich erteilt, auch könnten Schwache leicht ein Aergerniß nehmen. — Wir geben beides zu; aber was verschlägt das? *Sacramenta propter homines*. Der heilige Augustinus sagt: „*Etiam si voluntas ejus incerta est, multo satius est, nolenti dare, quam volenti negare, ubi velit an nolit sic non apparet.*“¹⁾ Es ist doch immerhin besser, neun zu absolviren, welche nicht fähig sind, als einen Einzigen nicht zu absolviren, welcher fähig und bedürftig ist. *Melius est periclitari sacramentum quam animam*, sagt derselbe heilige Kirchenlehrer. Ein Mißbrauch des Sacramentes ist schon darum nicht zu fürchten, weil in dem Falle, daß die der Losprechung beigefügte Bedingung nicht vorhanden ist, auch kein Sacrament gespendet wird. Auch das Aergerniß des Schwachen ist leicht ferne zu halten, der Seelsorger darf nur den Umstehenden gegenüber erklären, daß er in dieser äußersten Noth thue, was er zur möglichen Rettung der Seele thun kann, den Erfolg aber dem allwissenden und höchst barmherzigen Gotte anheimstellen müsse. *Sacramenta damus, securitatem dare non possumus*. Aus all' dem Gesagten können wir zu keinem anderen Schlusse kommen, als: auch in dieser Annahme ist die Absolution *sub conditione* zu geben. Die Seele kann möglicher Weise gerettet werden, also —! Oder wäre es nicht schrecklich, wenn diese so bedürftige Seele Verlangen nach dem Sacramente, auch eine unvollkommene Reue gehabt, zur vollkommenen aber sich nicht hätte erheben können, welche also durch die Ertheilung der Losprechung hätte

¹⁾ S. Aug. lib. I. de adult. conjug. c. 26.

gerettet werden können — durch deren Entziehung ewig verloren sein müßte?

4. Unmöglich kann und darf die Absolution jenen Sterbenden ertheilt werden, welche eben jetzt, wo der Priester die heiligen Sacramente spenden will, durch Zeichen klar und deutlich kundgeben, daß sie vom Priester und von Sacramenten nichts wissen wollen und zum Empfange der Losprechung ganz und gar nicht disponirt erscheinen. Dieß ist so klar und selbstverständlich, daß eine Begründung überflüssig ist.

In Betreff der Art und Weise, wie die Losprechung den Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, gespendet werden soll, könnte man noch fragen: Welche Bedingung ist erforderlichen Falles der Absolutionsformel beizufügen? Selbstverständlich nur eine *conditio de praesenti*, etwa: *si sufficienter contritus et confessus es*, oder: *si capax, si dignus es u. s. w.* Im Zweifel, ob noch Leben vorhanden sei: *si vivis*. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Bedingung ausgesprochen werde, es genügt schon sie nur im Gedanken, in der Intention beizufügen. Wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, so soll der Seelsorger den Sterbenden laut ansprechen, um zu sehen, ob er nicht doch irgend ein Zeichen von Bewußtsein gebe. Er disponire ihn zur vollkommenen Reue, bete ihm die Reueformel vor und, wenn es die Zeit gestattet, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; dann spreche er ihn los, bedingt oder unbedingt nach den angeführten Regeln. Drängt die Zeit sehr, so ist das Verfahren bedeutend abzukürzen und auf einen sehr kurzen Act der vollkommenen Reue und die Losprechung zu beschränken.

Crucifixe mit den Kreuzwegablässen oder die sogenannten Stationskreuze.

Von P. Urban Oberlehner, Superior des Franciscanerklosters in Eins.

Rom, die liebende Mutter der Christgläubigen, bietet jenen Personen, welche durch Krankheit oder wie immer recht=